



Allgemeine Geschäftsbedingungen

buschfeuer RÜth & Partner Kommunikationsdesigner

1 Allgemeines und Gültigkeit der Bestimmungen

1.1 Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen buschfeuer RÜth & Partner Kommunikationsdesigner (buschfeuer) und der*dem Auftraggeber*in abgeschlossenen Verträge.

1.2 Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsbedingungen ist im Internet unter <http://buschfeuerdesign.de/agb> jederzeit abrufbar.

1.3 Abweichende Bedingungen der*des Auftraggebers*in, die buschfeuer nicht ausdrücklich anerkennt, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn buschfeuer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.4 Abweichende Bedingungen bedürfen der Schriftform und sind nur nach schriftlicher Anerkennung durch buschfeuer gültig.

1.5 Mit Erteilung des Auftrags erkennt die*der Auftraggeber*in die ausschließliche Gültigkeit dieser Bestimmungen an.

2 Angebot, Vertragsabschluss und Verbindlichkeit

2.1 Angebote von buschfeuer sind, sofern nicht anders angegeben, freibleibend.

2.2 Der Vertrag kommt durch die Angebotsbestätigung der*des Auftraggebers*in zustande. Eine bestimmte Form, insbesondere Schriftform, ist nicht erforderlich.

2.3 An Angebote bindet sich buschfeuer in Ermangelung anderweitiger Bestimmungen 3 Monate, maßgeblich ist der Zeitpunkt der Abgabe.

3 Auftragsablauf, Termine und Fristen

3.1 Am Projektbeginn aufgestellte Zeitpläne sind Näherungswerte. Sie sind im Projektverlauf zu überprüfen sowie in gegenseitiger Vereinbarung zu präzisieren und gegebenenfalls zu korrigieren.

3.2 buschfeuer verpflichtet sich die vereinbarte Leistung sach- und fachgerecht sowie innerhalb der vereinbarten Leistungsphasen dem Zeitplan entsprechend zu erbringen. Hierzu werden die Entwürfe der*dem Auftraggeber*in zur Prüfung und Abnahme übermittelt.

3.3 Für gesetzte Fristen zum Projektabschluss sind gegebenenfalls auftretende Verzögerungen aufgrund mangelnder Mitwirkung der*des Auftraggebers*in von der Frist in Abzug zu bringen.

3.4 Gerät buschfeuer bezüglich der Terminvereinbarungen in Verzug, so ist ihr zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren.

3.5 Sollte sich im Projektverlauf herausstellen, dass die Vereinbarungen nicht durchführbar sind, beziehungsweise das angestrebte Ergebnis nicht oder nicht auf dem vorgegebenen Weg zu erreichen ist, wird buschfeuer dies der*dem Auftraggeber*in unverzüglich mitteilen. In einem solchen Fall verständigen sich buschfeuer und die*der Auftraggeber*in über eine Vertrags-

anpassung, durch die eine vergleichbare Leistung ermöglicht werden soll.

3.6 Leistungsverzögerungen aufgrund von Umständen im Verantwortungsbereich der*des Auftraggebers*in (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen) und höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, allgemeine Störungen der Telekommunikation, Pandemien) hat buschfeuer nicht zu vertreten. Sie berechtigen buschfeuer, das Erbringen der betreffenden Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

3.7 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die die*der Auftraggeber*in zu vertreten hat, so kann buschfeuer eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann sie auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

4 Gestaltungsfreiheit und Abnahme

4.1 Im Rahmen des Auftrags besteht für buschfeuer Gestaltungsfreiheit, sofern von der*vom Auftraggeber*in bei Auftragsbeginn keine konkreten Vorgaben gemacht werden.

4.2 Die*Der Auftraggeber*in hat nach erstmaligem Erhalt der vereinbarten Entwürfe und sofern nicht anderweitig festgelegt das Recht, zweimalig Änderungen oder Nachbesserungen zu verlangen.

4.3 Nach Aufforderung durch buschfeuer ist die*der Auftraggeber*in zur Freigabe auch von Entwürfen, Zwischenergebnissen und Leistungsphasen verpflichtet, sofern diese für sich sinnvoll beurteilt werden können.

4.4 Durch die Abnahme einer Leistungsphase wird deren Ergebnis zur verbindlichen Grundlage der weiteren Leistungen.

4.5 Über die vereinbarten zweimaligen Nachbesserungen hinausführende Änderungswünsche und Erweiterungen des Auftragsumfangs sowie Änderungswünsche nach bereits erfolgter Freigabe seitens der*des Auftraggebers*in benötigen eine Zusatzvereinbarung zum Vertrag und bewirken eine entsprechende Abrechnung des für buschfeuer entstehenden Aufwands. Die Mehrkosten hierfür hat die*der Auftraggeber*in zu tragen.

4.6 Sofern eine Integration der erbrachten Leistung in die Umgebung oder die Systeme der*des Auftraggebers*in erfolgt, ist die*der Auftraggebers*in für die Überprüfung der Leistung auf Sicherstellung der gewünschten Funktion und problemlosen Verwendung verantwortlich (Bsp. Website-Kontaktformulare). Dies gilt auch, wenn buschfeuer im Auftrag der*des Auftraggebers*in an Umgebung oder Systemen handelt.

4.7 Die erbrachten Leistungen gelten als stillschweigend abgenommen, wenn die*der Auftraggeber*in buschfeuer nicht entgegen gerichtete Erklärungen, Forderungen oder Informationen in eindeutiger Weise innerhalb einer Frist von 10 Werktagen zukommen lässt.

4.8 Infolge der an buschfeuer übertragenen Gestaltungsfreiheit entstehen aus Gründen des ästhetischen Geschmacks keine Nachbesserungs- oder Gewährleistungsrechte.



5 Sach- und Rechtsmängel

5.1 Etwa auftretende Mängel sind von der* vom Auftraggeber*in in für buschfeuer nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und buschfeuer schriftlich und unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen.

5.2 buschfeuer ist berechtigt, die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist je nach Schwere des Mangels durch Nachbesserung zu leisten oder durch Neulieferung zu erledigen. Die*Der Auftraggeber*in kann innerhalb angemessener Frist eine Neulieferung oder Nachbesserung verlangen, wenn ihr*ihm die jeweils andere Form der Nacherfüllung unzumutbar ist.

5.3 Stellt sich heraus, dass ein von der* vom Auftraggeber*in gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht, ist buschfeuer berechtigt, den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstandenen Aufwand entsprechend gegenüber der*dem Auftraggeber*in zu berechnen, sofern es sich um einen Mangel handelt, den die*der Auftraggeber*in als aus ihrem*seinem Verantwortungsbereich stammend hätte erkennen können.

5.4 Das Recht zum Rücktritt und Schadensersatz anstelle der ganzen Leistung besteht nur bei erheblichen Mängeln.

5.5 Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren nach einem Jahr ab der Abnahme.

6 Mitwirkungspflichten und Vorlagen

6.1 Die*Der Auftraggeber*in versichert, dass sie*er zur Verwendung aller an buschfeuer übergebenen Vorlagen berechtigt ist und verpflichtet sich, das zur Verfügung gestellte Material (Bilder, Grafiken, Texte, Tondokumente etc.) auf eventuell bestehende Urheberrechte und Copyrightbestimmungen zu überprüfen und ggf. notwendige Erlaubnis zur Verwendung hierfür einzuholen.

6.2 Sollte die*der Auftraggeber*in entgegen ihrer*seiner Versicherung nicht zur Verwendung der Vorlagen berechtigt sein oder sollten diese nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt die*der Auftraggeber*in buschfeuer von allen Ersatzansprüchen Dritter frei und trägt die Kosten der Rechtsverfolgung.

6.3 Von der* vom Auftraggeber*in bereitzustellende Inhalte sind in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, digitalen Format zur Verfügung zu stellen.

7 Vertraulichkeit und Datenschutz

7.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, wechselseitig zugänglich gemachte Informationen, Daten und Kenntnisse, soweit sie vertraulich sind, entsprechend zu behandeln.

7.2 buschfeuer ist berechtigt, die den konkreten Auftrag betreffenden Daten zu speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für betriebliche Zwecke zu verarbeiten und einzusetzen.

7.3 Vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei sind unbefristet geheim zu halten.

7.4 Die Weitergabe an Dritte ist zulässig, wenn und soweit dies – etwa bei der Anmeldung von Domains o.ä. – für die Erfüllung des Auftrages notwendig ist (siehe Ziffer 12.1).

7.5 Die*Der Auftraggeber*in wird darauf hingewiesen, dass E-Mails ein offenes Medium sind. buschfeuer übernimmt keine Haftung für die Vertraulichkeit von E-Mails. Auf Wunsch

der*des Auftraggeber*s kann die Kommunikation über andere Medien geführt werden.

8 Urheber- und Nutzungsrecht

8.1 Jeder an buschfeuer erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. buschfeuers sämtliche Arbeiten, insbesondere Entwürfe und Reinzeichnungen, sind als persönliche, geistige Schöpfung durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

8.2 Vorschläge und Weisungen der*des Auftraggebers*in oder ihrer*seiner Mitarbeiter*innen und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

8.3 Die*Der Auftraggeber*in erwirbt mit der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung die Nutzungsrechte an den Designleistungen für den jeweils zu realisierenden Zweck und für solche Nutzungen, die weiterführend im Vertrag festgelegt sind.

8.4 Die Übertragung der Nutzungsrechte gilt, soweit sie nach deutschem Recht möglich ist und ist bestimmt für Dauer und Umfang der Nutzung sowie für die Nutzung innerhalb des festgelegten geografischen Gebiets. Grundsätzlich wird der*dem Auftraggeber*in ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt.

8.5 Über den Umfang der Nutzung steht buschfeuer vonseiten der*des Auftraggebers*in ein Auskunftsanspruch zu.

8.6 Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages nicht gezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Vereinbarungen bei buschfeuer.

8.7 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sowie andere Nutzungen, die über den vereinbarten Umfang hinaus gehen, sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, vergütungspflichtig und bedürfen buschfeuers Einwilligung.

8.8 Die von buschfeuer angefertigten Entwürfe/ Werke dürfen durch die*den Auftraggeber*in oder durch von ihr*ihm beauftragte Dritte sowohl im Original als auch bei Reproduktion nur mit buschfeuers ausdrücklicher Genehmigung geändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung steht buschfeuer eine zusätzliche Vergütung von der* vom Auftraggeber*in in mindestens der doppelten Höhe der ursprünglich vereinbarten Vergütung zu.

8.9 buschfeuer hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken oder in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheberin genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt buschfeuer zu Schadensersatzforderungen in branchenüblicher Höhe (Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD, neueste Fassung). Sofern buschfeuer die*den Auftraggeber*in nach Abnahme des Entwurfs nicht explizit zur Namensnennung auffordert, verzichtet sie stillschweigend auf dieses Recht und entsprechende Schadensersatzansprüche.

9 Herausgabe von Daten

9.1 buschfeuer ist nicht verpflichtet, Datenträger, Zwischenergebnisse, Entwürfe oder Quelldateien herauszugeben. Wünscht



die*der Auftraggeber*in, dass buschfeuer ihm Solche zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

9.2 Hat buschfeuer der*dem Auftraggeber*in Datenträger, Dateien oder Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit buschfeuers Einwilligung verändert werden.

9.3 Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt die*der Auftraggeber*in.

9.4 buschfeuer haftet nicht für Fehler an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System der*des Auftraggebers*in entstehen.

10 Vergütung und Zahlungsbedingungen

10.1 Ist eine fixe Vergütung vereinbart, so ist buschfeuer berechtigt, für in sich abgeschlossene und selbstständig nutzbare Teile der vereinbarten Leistung Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen.

10.2 Sofern nicht anders vereinbart, sind 50 % der Vergütung bei Angebots-/ Auftragsbestätigung zur Zahlung an buschfeuer fällig, die restlichen 50 % nach Abnahme bzw. Einsatz der vertraglichen Leistungen.

10.3 Erfolgt die Vergütung nach Zeitaufwand, so sind mangels anderer Vereinbarung buschfeuers jeweils gültige Vergütungssätze anwendbar.

10.4 Bei Fehlen jeglicher Vereinbarung berechnet buschfeuer für ihre Leistungen 115 € pro Stunde.

10.5 Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich exklusive Verpackung und Versand und zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

10.6 Erfolgt die Vergütung nach Zeitaufwand, so sind Auslagen, Spesen und Reiseaufwendungen, die buschfeuer im Rahmen des Auftrags entstehen, von der*vom Auftraggeber*in zu tragen und werden zum Selbstkostenpreis weiterberechnet.

10.7 Rechnungen sind ohne Abzüge zahlbar innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungsdatum und bargeldlos auf buschfeuers Konto zu überweisen.

10.8 Bei Zahlungsverzug ist buschfeuer berechtigt, Verzugszinsen der gesetzlich festgesetzten Höhe zu verlangen.

11 Leistungsänderungen

11.1 Wünscht die*der Auftraggeber*in eine Änderung des vertraglich bestimmten Umfangs der Leistungen, so teilt sie*er dies buschfeuer schriftlich mit. buschfeuer wird den Änderungswunsch der*des Auftraggebers*in und dessen Auswirkungen auf die bestehende Vereinbarung prüfen. Die Prüfung ist mit buschfeuers üblichem Stundensatz (Ziffer 10.4) zu vergüten.

11.2 buschfeuer teilt der*dem Auftraggeber*in das Ergebnis der Prüfung mit. Hierbei wird sie entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches unterbreiten oder darlegen, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.

11.3 Ist die Änderung nach dem Ergebnis der Prüfung durchführbar, werden sich die Vertragsparteien bezüglich des Inhalts des Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches abstimmen. Kommt eine Einigung zustande, wird der Vertrag insoweit geändert. Kommt keine Einigung zustande, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang.

11.4 Vereinbarte Termine werden, wenn und soweit sie vom Änderungsverfahren betroffen sind, unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verschoben.

12 Fremd- und Sonderleistungen

12.1 buschfeuer ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter als Subunternehmer zu bedienen.

12.2 Soweit zur Auftragsbefreiung Verträge über Fremdleistungen in buschfeuers Namen und für buschfeuers Rechnung abgeschlossen werden, berechnet sie die Kosten an die*den Auftraggeber*in weiter. Die*Der Auftraggeber*in stellt buschfeuer im Innenverhältnis von sämtlichen sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten frei.

12.3 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung der*des Auftraggebers*in an Dritte erteilt werden, übernimmt buschfeuer gegenüber der*dem Auftraggeber*in keinerlei Haftung oder Verantwortlichkeit für Mängel des Werkes.

12.4 Neben- und Sonderleistungen wie Fremd-, Sach- und Reisekosten müssen mit der*dem Auftraggeber*in vereinbart sein und werden, wenn nicht anderweitig festgelegt, zusätzlich und nach Zeitaufwand berechnet.

12.5 Soll buschfeuer die Produktionsüberwachung durchführen, wird dies gesondert vergütet. Führt buschfeuer die Produktionsüberwachung durch, entscheidet sie nach eigenem Ermessen und gibt entsprechende Anweisungen.

13 Gesetzliche Abgaben

13.1 Die*Der Auftraggeber*in verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften abzuführen. Werden diese Gebühren von buschfeuer verauslagt, verpflichtet sich die*der Auftraggeber*in diese nachträglich zu erstatten.

13.2 Die*Der Auftraggeber*in wird darauf hingewiesen, dass bei der Auftragsvergabe für künstlerische, gestalterische und publizistische Leistungen und Werke laut Künstlersozialversicherungsgesetz eine entsprechende Abgabe an die Künstlersozialkasse zu entrichten ist (siehe „Hinweis Künstlersozialkasse“). Diese Abgabe darf von der*vom Auftraggeber*in nicht von der Agenturrechnung in Abzug gebracht werden.

14 Haftungsbeschränkung

14.1 buschfeuer verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, und insbesondere ihm überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.

14.2 buschfeuer haftet nur für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt. Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an der geleisteten Leistung selbst entstanden sind, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die buschfeuer auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet.



14.3 Mit der Abnahme des Werkes und/oder der Freigabe von Entwürfen und Reinzeichnungen übernimmt die*der Auftraggeber*in die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild mit der Folge, dass buschfeuers Haftung insoweit entfällt.

14.4 buschfeuer haftet nicht für die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der Entwürfe und sonstiger Designleistungen, die sie der*dem Auftraggeber*in zur Nutzung überlässt. Geschmacksmuster-, Patent- oder Markenrecherchen hat die*der Auftraggeber*in selbst und auf eigene Rechnung durchzuführen. Ebenso haftet buschfeuer nicht für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung. Allerdings ist sie verpflichtet, die*den Auftraggeber*in auf eventuelle rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern sie ihr bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden.

15 Kündigung

15.1 Bei Auftragsabbruch, -kündigung oder -verzögerung durch die*den Auftraggeber*in aus Gründen, die die*der Auftraggeber*in zu vertreten hat, verpflichtet sie*er sich zur Vergütung der bis dato durch buschfeuer erbrachten Leistungen, mindestens jedoch zur Zahlung von 25 % der vereinbarten Gesamtvergütung. Der*Dem Auftraggeber*in bleibt der Beweis tatsächlich geringerer Leistungen oder höherer Aufwendungen vorbehalten. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Fertigstellung der Werke und Arbeiten nach Auftragsabbruch, -kündigung oder -verzögerung seitens der*des Auftraggebers*in entfällt.

15.2 Die vertraglichen Vereinbarungen können während seiner Laufzeit von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Zum Beispiel bei erheblich vertragswidrigem Verhalten trotz Abmahnung oder wiederholtem Verstoß gegen schriftlich festgehaltene Rahmenbedingungen des Auftrags.

15.3 Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

15.4 Die Frist zur Kündigung des geschlossenen Vertrags beträgt mindestens einen Kalendermonat.

15.5 Im Falle einer vorzeitigen Kündigung gehen keinerlei Nutzungsrechte auf die*den Auftraggeber*in über, wenn es die Vertragsparteien nicht entsprechend anders vereinbaren. Sämtliche von buschfeuer erarbeiteten Konzepte und Entwürfe sind in diesem Fall unverzüglich zurückzugeben und elektronisch übermittelte Daten durch Löschung vom weiteren Gebrauch auszuschließen.

16 Belegexemplare und Eigenwerbung

16.1 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt die*der Auftraggeber*in buschfeuer zwei einwandfreie Belege unentgeltlich.

16.2 buschfeuer behält sich das Recht vor, in Veröffentlichungen, bei Ausstellungen und in eigenen Werbemitteln (z. B. auf der Website) in geeigneter Form auf die Zusammenarbeit mit der*dem Auftraggeber*in hinzuweisen.

16.3 buschfeuer ist berechtigt, Muster und Ablichtungen des geschaffenen Werks zum Zwecke der Eigenwerbung zu veröffentlichen und zu ihrer Eigenwerbung zu verwenden.

17 Schlussbestimmungen

17.1 Für den Fall, dass die*der Auftraggeber*in keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, sie*er ihren*seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt oder beide Vertragsparteien Kaufleute sind, wird buschfeuers Firmensitz als Gerichtsstand vereinbart.

17.2 Ist eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.

Hinweis Künstlersozialkasse

Das am 01.01.1983 in Kraft getretene Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstlerinnen und Publizisten sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Danach sind Unternehmen verpflichtet, an die Künstlersozialkasse eine Künstlersozialabgabe zu entrichten, die nicht nur gelegentlich Werke oder Leistungen selbständiger Künstler oder Publizistinnen verwerten. Der Abgabepflicht unterliegen alle an Kreative gezahlten Entgelte. Unerheblich ist, ob die Künstlerin oder der Publizist selbst in der Künstlersozialversicherung versichert ist. Der einheitliche Abgabesatz wird jährlich nach dem aufzubringenden Beitragsvolumen ermittelt. In den Jahren 2018 bis 2021 lag der Abgabesatz stabil bei 4,2 %, in seit 2023 und im Jahr 2024 liegt er bei 5,0 %. Fragen beantwortet die Künstlersozialkasse (KSK) unter 01803 57 51 00 oder Ihr*e Steuerberater*in.